

derten Entscheidungen zu Lasten der Erfinder unvertretbar lange hinausgezögert werden oder gar unterbleiben.

In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz des § 3 Abs. 3 der AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (NEAO) vom 20. Juli 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 550) von Bedeutung. Danach ist der Nutzen auf der Grundlage zuverlässiger Vergleichswerte zu schätzen, soweit die Errechnung des Nutzens einen unvertretbar hohen Aufwand erfordert. Dazu wird in der Rechtsprechung der Standpunkt vertreten, daß der Sinn dieser Regelung darin besteht, den für eine Nutzensermittlung erforderlichen Aufwand in ein vernünftiges Verhältnis zum eingetretenen Nutzen zu setzen und die mit einer zu aufwendigen Errechnung in der Regel verbundene Hinauszögerung der Zahlung der Erfindervergütung zu vermeiden.²

Auf der Grundlage der vom Patentamt geprüften und erteilten Wirtschaftspatente betreffen die Vergütungskonflikte meistens die Frage, inwieweit und von welchem Betrieb eine WP-Erfindung benutzt wird (§ 30 Abs. 1 NVO) oder — bei unstrittig vorliegender Benutzung — welcher gesellschaftliche Nutzen hierbei entstanden ist (§ 30 Abs. 4 NVO).³

Zum Umfang des Patentschutzes bei Wirtschaftspatenten

In ihrer Rechtsprechung vertreten das Oberste Gericht und das Bezirksgericht Leipzig die Auffassung, daß unter Patentschutz gestellt ist, wgs in den Patentansprüchen niedergelegt wurde, wobei die Patentbeschreibung zur Auslegung herangezogen werden kann. Daraus ergibt sich insbesondere auch, daß der Schutzzumfang nicht vom allgemeinen Erfindungsgedanken bestimmt wird.⁴

Der Schutzzumfang einer WP-Erfindung ist im Hinblick auf das Vorliegen vergütungspflichtiger Benutzungshandlungen vor allem deshalb sorgfältig zu prüfen, weil — anders als im Neuerrecht — im Erfinderrecht das Vorliegen einer vergütungspflichtigen Leistung im Verhältnis zur vereinbarten Arbeitsaufgabe des Erfinders nicht gesondert geprüft, sondern unmittelbar vom Wesen der Erfindung als einer im Weltmaßstab neuen technischen Lösung abgeleitet wird. Dabei bereitet die Feststellung, ob eine WP-Erfindung benutzt wird, im Einzelfall mitunter Schwierigkeiten, weil die Erfindung als abstrakt formuliertes Lösungsprinzip stets unter konkreten betrieblichen Bedingungen verwirklicht und in aller Regel auch nur im Zusammenhang mit anderen technischen Lösungen (u. U. mit weiteren Neuerungen und Erfindungen) benutzt wird. Diese Umstände sind zwar bei der Ermittlung des vergütungspflichtigen Nutzens zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 NEAO), ändern jedoch nichts daran, daß der Betrieb das Patent benutzt, wenn dessen Schutzzumfang berührt wird.

Eine über die Feststellung identischer oder äquivalenter Lösungen hinausgehende erweiternde Auslegung des Schutzzumfangs von WP-Erfindungen ist unzulässig, aus welchen Motiven heraus sie auch im einzelnen vorgenommen wird. Das gilt auch für den Fall, daß sich Erfinder in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 22 der VO über die Arbeit mit Schutzrechten — SchutzrechtsVO — vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 133), wonach sie ihre Erfahrungen und Kenntnisse bei der Überleitung und umfassenden Nutzung der Erfindung zur Verfügung zu stellen haben, u. U. mit weiteren Vorschlägen zur betrieblichen Anpassung aus dem Schutzzumfang ihres Wirtschaftspatents „heraus entwickeln“.⁵ In derartigen Fällen ist es jedoch dringend erforderlich, daß der Betrieb nicht schlechthin die Zahlung von Erfindervergütung wegen Nichtbenutzung des Patents ablehnt, sondern solche gesellschaftlich verantwortungsbewußten Haltungen von Erfindern ggf. anderweitig moralisch, und materiell anerkennt.

Zum vergütungspflichtigen Betrieb innerhalb einer Kooperationskette

Bei Kooperationsbeziehungen (z. B. zwischen Zulieferer und Finalproduzent) sowie beim Investgeschehen bleibt selbst bei unstrittigem Schutzzumfang des Wirtschaftspatents häufig die Frage unklar, welcher von mehreren beteiligten Betrieben als vergütungspflichtiger Benutzer in Betracht kommt. Hier muß zur Vermeidung belastender Erfinderrechtskonflikte und auch zur anderweitigen Klärstellung der Schutzrechtslage in den beteiligten Betrieben künftig stärker auf eine sorgfältige Prüfung und unverzügliche Entscheidung über die Beziehung einer Benutzungserlaubnis gemäß § 48 PatG orientiert werden. Auf diese Weise kann auch die erforderliche gerichtliche Klärung im Wege der Feststellungsklage rechtzeitig herbeigeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie vom Betrieb oder vom Erfinder erhoben worden ist.¹

Die Vergütungsregelung für Erfindungen beruht auf der Konzeption, daß unabhängig von zwischenbetrieblichen wirtschaftsrechtlichen Vereinbarungen jeder benutzende Betrieb vergütungspflichtig ist (§ 17 der 1. DB zur NVO). Bei der wirtschaftsvertraglichen Gestaltung der zwischenbetrieblichen Beziehungen, so z. B. bei der Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse oder ihrer entgeltlichen Nutzung, müssen dieser Konzeption entsprechend in den erforderlichen Schutzrechtlichen Vereinbarungen (vgl. § 19 SchutzrechtsVO, § 6 NutzungsAO vom 4. November 1971 [GBl. II Nr. 75 S. 641], § 18 der 3. DVO zum VG) auch klare Festlegungen zur Benutzung und Vergütung von Wirtschaftspatenten getroffen werden. Da Erfinderrechtskonflikte erfahrungsgemäß durch nachträgliche Finanzierungsprobleme stark beeinflusst werden, würde sich eine Vertragsgestaltung, die den späteren Benutzer ausdrücklich in die Lage versetzt, die Erfindervergütung bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen, konfliktverbeugend auswirken.

Zur Nutzenermittlung bei Erfindungen, die den Export bzw. Import beeinflussen

Im Zusammenhang mit der Zielstellung, die Export- und Importaufgaben zur materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft und zur Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern zu sichern, kommt der zutreffenden Nutzenermittlung und Vergütung für Erfindungen, die zur Erhöhung von Exporten und zur Verringerung von Importen führen, erhebliche gesellschaftliche Bedeutung zu.

Zum Begriff der Exporterhöhung, zum Anteil der Erfindung an der Exporterhöhung sowie zur Bemessung des Exporterlöses liegen gerichtliche Entscheidungen vor, die in der neuerer- und erfinderrechtlichen Praxis der Betriebe und Kombinate zunehmend Beachtung finden.⁷

Zur Durchsetzung der rechtspolitischen Zielsetzung der gesetzlichen Regelung ist entschieden worden, daß die Frage, ob eine Exporterhöhung i. S. des § 15 NEAO eingetreten ist, nicht vorrangig an Hand des Exportplans festgestellt werden kann und auch nicht ausschließlich durch einen Vergleich des im Benutzungsjahr erreichten Exports mit den Exportergebnissen vorausgehender Zeiträume. Vielmehr ist festzustellen, ob die betreffenden Erzeugnisse gerade durch die erfundungsgemäße Fertigung exportiert werden konnten.

Bemessungsgrundlage für den Nutzen ist der vom Betrieb vereinnahmte Ist-Exportelös, und zwar auch für den Fall, daß infolge stimulierender Faktoren (Richtungskoeffizient) dieser Betrag den Valutagegenwert übersteigt. Insofern besteht keine Veranlassung, die insgesamt stimulierende Wirkung des Exporterlöses bei der Bemessung der Erfindervergütung nicht zu berücksichtigen.

Eine andere Frage ist, inwieweit der gesamte auf das erfundungsgemäß gefertigte Erzeugnis entfallende Exporterlös Grundlage der Vergütungsberechnung gemäß § 15